

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1696/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1697/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 10
- Verordnung (EG) Nr. 1699/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 13
- Verordnung (EG) Nr. 1700/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 16
- Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1702/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1703/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 22
- Verordnung (EG) Nr. 1704/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 24

Verordnung (EG) Nr. 1705/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	28
Verordnung (EG) Nr. 1706/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	30
Verordnung (EG) Nr. 1707/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	32
★ Verordnung (EG) Nr. 1708/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 1999/2000	34
Verordnung (EG) Nr. 1709/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	36
Verordnung (EG) Nr. 1710/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	37
Verordnung (EG) Nr. 1711/2000 der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	39
★ Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind	41
Erklärung der Kommission betreffend die Sonntagsruhe	45
Erklärung der Kommission betreffend die Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6	45
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2000/483/EG:	
★ Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens	46
Kommission	
2000/484/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sachen Nr. IV/36.456/F3 — Inntrepreneur und IV/36.492/F3 — Spring) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1591)	49
2000/485/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/350/EG über ein Programm zur Überwachung der Blauzungkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2008)	58
2000/486/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2461)	59

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1679/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter (ABl. L 193 vom 28.7.2000) 64

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1696/2000 DES RATES
vom 20. Juli 2000**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽²⁾ enthält Bewirtschaftungsvorschriften für Bestände, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.

(2) Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung der Färöer andererseits ⁽³⁾ sowie des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland ⁽⁴⁾ hat die Gemeinschaft mit der örtlichen Regierung der Färöer und der Republik Estland Konsultationen geführt. Die Delegationen kamen überein, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für das Jahr 2000 für die Schiffe der jeweils anderen Partei bestimmte Fangmöglichkeiten in Form von Quoten und Lizenzen festzulegen. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Ergebnisse dieser Konsultationen im Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

- (3) Die Gebiete, in denen norwegische Schiffe Blauen Wittling fangen dürfen, sind genau festzulegen, um bestimmte Gebiete nördlich und westlich Irlands auszuschließen, wie in der vereinbarten Niederschrift der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Fischereirechte für 2000 festgelegt wurde (Brüssel, 2. Dezember 1999).
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Eintrag wird in die Tabelle in Artikel 3 Absatz 3 aufgenommen:

„Estland	EUR 216 695“
----------	--------------

- 2. In Artikel 10 wird das Wort „Estland“ zwischen „Barbados“ und „Guyana“ sowie in Artikel 11 Ziffer ii) vor „Lettland“ eingefügt.
- 3. Die Eintragungen in Anhang I ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I A.
- 4. Die Eintragungen in Anhang II werden in Anhang I A eingefügt.
- 5. Die Eintragungen in Anhang III ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I D.
- 6. Der Eintrag in Anhang IV wird in Anhang VI eingefügt.
- 7. Der Eintrag in Anhang V wird in Anhang VIa eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2000 (AbL. L 163 vom 4.7.2000, S. 5).
⁽³⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PARLY

ANHANG I

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet 3
Dänemark 23 243	⁽¹⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽²⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽³⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Deutschland 70 486	
Finnland 26 350	
Schweden 95 971	
EG 216 050	
Estland 2 000 ⁽¹⁾	
Lettland 1 000 ⁽²⁾	
Litauen 500 ⁽³⁾	
Polen 4 000	
Russische Föderation 2 500	
TAC 405 000	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer	Management-Gebiet 3
EG	2 000	1 000	500	
Schweden				8 000

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: IIIbcd (Gemeinschaftsgewässer)
Dänemark 29 051	⁽¹⁾ Davon sind 500 t in estnischen Gewässern zugeteilt, sind aber in Gemeinschaftsgewässern zu fangen. ⁽²⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽³⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁴⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen. ⁽⁵⁾ Dürfen nur mit Kiemennetzen gefangen werden.
Deutschland 12 707	
Finnland 1 551	
Schweden 21 453	
EG 64 762 ⁽¹⁾	
Estland 600 ⁽²⁾	
Lettland 2 100 ⁽³⁾	
Litauen 1 000 ⁽⁴⁾	
Polen 350 ⁽⁵⁾	
TAC 105 000	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	600	1 300	1 000

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet: IIIbcd (EG-Gewässer) ⁽¹⁾
Dänemark	94 105 ⁽²⁾
Deutschland	10 469 ⁽²⁾
Finnland	116 595 ⁽²⁾
Schweden	124 958 ⁽²⁾
EG	346 127 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Lettland	1 000 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
Litauen	500 ⁽²⁾ ⁽⁵⁾
TAC	450 000 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen IBSFC-Unterbereich 32.
⁽²⁾ In Stückzahl ausgedrückt.
⁽³⁾ Davon sind 6 750 Stück in estnischen Gewässern zugeteilt, sind aber in Gemeinschaftsgewässern zu fangen.
⁽⁴⁾ Auf den Anteil Lettlands an der TAC anzurechnen.
⁽⁵⁾ Auf den Anteil Litauens an der TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	3 000	500

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer)
Dänemark	35 480
Deutschland	22 478
Finnland	18 573
Schweden	81 589
EG	158 120
Estland	2 000 ⁽¹⁾
Lettland	8 000 ⁽²⁾
Litauen	4 000 ⁽³⁾
Polen	4 000
TAC	400 000

⁽¹⁾ Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
⁽²⁾ Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
⁽³⁾ Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	4 000	8 000	4 000

ANHANG II

Art: Hareng <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	2 000 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Diese Quote ist auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	2 000 ⁽²⁾	
TAC	405 000	
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	600 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für Sprotte in IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	600 ⁽²⁾	
TAC	105 000	
Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>		Gebiete: IIIId (Estnische Gewässer)
	4 000 ⁽¹⁾	(1) Fangmenge Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens im Rahmen der betreffenden Quoten für IIIbcd (EG-Gewässer). (2) Hiervon sind 1 300 t auf den Gemeinschaftsanteil an der TAC für IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.
EG	4 000 ⁽²⁾	
TAC	400 000	

ANHANG III

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII und XIV	
Dänemark	3 370	(1) Außer Blauem Wittling, der im Rahmen der Quoten für Mischungen von Sandaal, Stintdorsch und Sprotte gefangen wird (vgl. Sandaal in der Nordsee). (2) Im Gebiet VIa ist der Fischfang südlich von 56° 30' N und im Gebiet VII östlich von 12° W untersagt. (3) Darf in IIa (EG-Gewässer) gefangen werden. (4) Hiervon dürfen bis zu 9 000 t Glasauge (<i>Argentina</i> spp.) sein. (5) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Glasauge (<i>Argentina</i> spp.). (6) Außer 40 000 t, die von Norwegen im Gebiet IVa (EG-Gewässer) gefangen werden. (7) Hiervon dürfen bis zu 40 000 t von Norwegen im Gebiet IVa (EG-Gewässer) gefangen werden.
Deutschland	13 040	
Spanien	21 730	
Frankreich	18 150	
Irland	26 080	
Niederlande	40 970	
Portugal	1 630	
Vereinigtes Königreich	38 030	
EG	163 000	
Norwegen	222 000 (1) (2) (3) (4) (7)	
Färöer	62 000 (1) (2) (5)	
TAC	407 000 (1) (6)	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIabde	IVa
Spanien	5 000	
Norwegen		40 000

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	
Deutschland	21 080 (1)	(1) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden. (2) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder in internationalen Gewässern dieser Gebiete gefangen werden. (3) Darf nur in IIa, IVa, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIdefh gefangen werden. (4) Darf nur in VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIefh gefangen werden, davon ausgenommen sind 1 580 t, die in IVa gefangen werden dürfen. Einschließlich 4 360 t, die auf den Anteil der Färöer an der TAC anzurechnen sind. (5) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für den gesamten westlichen Makrelenbestand.
Spanien	20 (2)	
Frankreich	14 060 (1)	
Irland	70 270 (1)	
Niederlande	30 740 (1)	
Vereinigtes Königreich	193 240 (1)	
EG	329 410 (1)	
Norwegen	13 460 (3)	
Färöer	9 600 (4)	
TAC	560 000 (5)	

Besondere Bedingungen

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und dies auch nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden, die Färöer ausgenommen, die ihre Mengen in Gebiet IVa (EG-Gewässer) nur zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember und in Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N das ganze Jahre über fangen dürfen:

	IVa (EG-Gewässer)	Via nördlich von 56° 30' N
Deutschland	6 720	
Frankreich	4 480	
Irland	22 400	
Niederlande	9 800	
Vereinigtes Königreich	61 600	
Norwegen	13 460	
Färöer	1 580	4 360

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer)
Dänemark 4 360 (!) EG 4 360 TAC Entfällt	(!) Kann in IVa (EG-Gewässer) gefischt werden.

ANHANG IV

Estnische Gewässer	Alle Fischereien	250	80
--------------------	------------------	-----	----

ANHANG V

Estland	Hering und Sprotte, III d	106	63
	Kabeljau, III d	14	7

VERORDNUNG (EG) Nr. 1697/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	628	136,5
	999	136,5
0709 90 70	052	63,0
	528	65,2
	999	64,1
0805 30 10	388	46,5
	524	82,0
	528	60,7
	999	63,1
0806 10 10	052	93,8
	220	123,4
	400	143,6
	508	138,8
	512	53,1
	600	71,8
	624	158,0
	999	111,8
	388	85,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	71,6
	508	77,5
	512	81,9
	528	84,6
	720	72,4
	804	94,7
	999	81,1
	052	101,1
	388	71,5
	512	55,7
0808 20 50	528	78,0
	720	118,7
	804	81,8
	999	84,5
	052	317,0
	400	210,3
0809 20 95	404	358,5
	616	255,0
	999	285,2
	052	24,3
	064	51,6
0809 40 05	624	189,9
	999	88,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	12,61	2,61
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	12,61	2,61
	mittlerer Qualität	40,96	30,96
	niederer Qualität	63,99	53,99
1002 00 00	Roggen	45,20	35,20
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	45,20	35,20
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	45,20	35,20
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	94,00	94,00
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	94,00	94,00
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	69,90	59,90

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 17. Juli 2000 bis 28. Juli 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	119,18	111,10	96,61	76,99	170,32 (**)	160,32 (**)	108,09 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	10,87	2,34	5,52	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	21,50	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 17,95 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,60 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1699/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckers in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	39,20 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	39,20 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	74,48 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,3920 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	39,20 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,3920 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,3920 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,3920 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	39,20 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,3920 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1700/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1572/2000 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1646/2000 ⁽⁴⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1572/2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1572/2000 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 27.7.2000, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	36,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	32,25 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	36,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	32,25 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3920
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	39,20
1701 99 10 9910	39,20
1701 99 10 9950	39,20
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3920

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1701/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemarkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 EUR/t je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.
- (3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2000/2001 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.
- (4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.
- (5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 17. Mai 2001 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 3. August 2000 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kautions beträgt 12 EUR/t.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

- eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder
- der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen

gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern

(Verordnung (EG) Nr. 1701/2000)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel sind folgende:

Generaldirektion GD AGRI (C-1):

- Fernschreiber: 22037 AGREC B
22070 AGREC B (griechische Buchstaben):
 - Telefax: 296 49 56
295 25 15.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1702/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2000 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muß die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Bereichen I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens

führen oder in Spanien registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 4. Juli 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1703/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Rates und des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾, weiter verwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Pilze (der Gattung Agaricus), zubereitet, blanchiert, in Flüssigkeit eingelegt, mit folgender Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — freie, flüchtige Säure, berechnet als Essigsäure: 0,5 GHT — Sulfit: < 2 ppm — Kochsalz: 2,6 GHT <p>Das Erzeugnis, das weitere Konservierungsstoffe enthält, ist zum unmittelbaren Genuss geeignet.</p>	2003 10 30	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 20 und dem Wortlaut der KN-Codes 2003, 2003 10 und 2003 10 30.</p> <p>Da der Gehalt an Salz 2,5 GHT übersteigt, ist das Erzeugnis gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 20 aus dem KN-Code 2001 90 50 ausgeschlossen.</p>
<p>2. Synthetisches Material, bestehend aus Styrol-Ethylen/Propylen-Styrol- oder Styrol-Ethylen/Butylen-Styrol-Blockcopolymeren, mit einem geringen Grad an Ungesättigtheit (Iodzahl zwischen 4 und 7).</p>	4002 99 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 4 a) zu Kapitel 40 und dem Wortlaut der KN-Codes 4002, 4002 99 und 4002 99 90.</p> <p>Diese Blockpolymere erfüllen alle Kriterien der Anmerkung 4 a) zu Kapitel 40 und werden als synthetischer Kautschuk in die Position 4002 eingereiht.</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 1704/2000 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2000

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁸⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.

(7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.

(8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Artikel 2

Bei Verwendung einer vor dem 14. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder

beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft,

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	0,554 — — — 0,853	0,554 — — — 0,853
1002 00 00	Roggen	4,292	4,292
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	2,080	2,080
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2008 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	4,146 4,146 4,362 6,155 2,821 2,821 3,272 4,830 4,362 6,155 4,146 4,146 4,362 6,155	4,146 4,146 4,362 6,155 2,821 2,821 3,272 4,830 4,362 6,155 4,146 4,146 4,362 6,155

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	12,500 12,500 12,500	12,500 12,500 12,500
1006 40 00	Bruchreis	2,900	2,900
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50, und Artikel 2 kommt nicht zur Anwendung.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1705/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁵⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 55.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	58,50
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	67,07
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	83,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1706/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	10,00
		03	12,50
		04	5,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	5,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	55,00
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	25,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	25,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	41,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	10,50

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1707/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁵⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.

(7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Bei Verwendung einer vor dem 15. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 8.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft,

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz	—	—
— in allen anderen Fällen	39,20	39,20

VERORDNUNG (EG) Nr. 1708/2000 DER KOMMISSION**vom 31. Juli 2000****zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrüben-
mindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitglied-
staaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 ⁽⁴⁾, und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 33 bzw. Artikel 34 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist in dem Monat nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres festzusetzen.
- (2) Ab dem 1. Januar 1999 wurde das System der besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁵⁾ geändert. Somit ist die Festset-

zung der Umrechnungskurse auf die besonderen Kurse zwischen dem Euro und den Landeswährungen der Mitgliedstaaten zu beschränken, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zur Folge, dass zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben sowie der Produktions- und gegebenenfalls der Ergänzungsabgaben in Landeswährung im Wirtschaftsjahr 1999/2000 der im Anhang dieser Verordnung festgesetzte besondere Umrechnungskurs heranzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie der Produktionsabgaben und gegebenenfalls der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 33 bzw. Artikel 34 derselben Verordnung in Landeswährung heranzuziehen ist, wird für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 1999/2000 gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.⁽²⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung (EG) Nr. 1708/2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 1999/2000

Besonderer Umrechnungskurs		
1 EUR =	7,44373	dänische Kronen
	330,993	griechische Drachmen
	8,53381	schwedische Kronen
	0,628793	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1709/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 31. Juli 2000 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 31. Juli 2000 und vor dem 16. September 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1710/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1395/2000 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/2000⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 74.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	-1,00	-0,00	-1,00	-2,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0,00	0,00	-12,00	-12,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0,00	0,00	-11,50	-11,50	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0,00	0,00	-10,50	-10,50	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0,00	0,00	-9,75	-9,75	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0,00	0,00	-9,25	-9,25	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0,00	0,00	-42,75	-42,75	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0,00	0,00	-33,75	-33,75	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1711/2000 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 2000
zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1510/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1057/2000 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1443/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen
für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang ange-
geben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 78.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2000 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	6. Term. 2	7. Term. 3	8. Term. 4	9. Term. 5	10. Term. 6	11. Term. 7
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

RICHTLINIE 2000/34/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 22. Juni 2000****zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 3. April 2000 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 137 des Vertrags unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten, um die Arbeitsumwelt zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern. Richtlinien, die auf der Grundlage dieses Artikels angenommen werden, sollten keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.
- (2) Die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽⁴⁾ enthält Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung im Hinblick auf tägliche Ruhezeiten, Ruhepausen, wöchentliche Ruhezeiten, wöchentliche Höchstarbeitszeit, Jahresurlaub sowie Aspekte der Nacht- und der Schichtarbeit und des Arbeitsrhythmus. Diese Richtlinie sollte aus den nachstehend aufgeführten Gründen geändert werden.
- (3) Die Bereiche des Straßen-, Luft-, See- und Schienenverkehrs, der Binnenschifffahrt, der Seefischerei, andere Tätigkeiten auf See und die Tätigkeit von Ärzten in der Ausbildung sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/104/EG des Rates ausgenommen.
- (4) Die Kommission hat in ihrem Vorschlag vom 20. September 1990 keine Sektoren und Tätigkeitsbereiche von der Richtlinie 93/104/EG des Rates ausgeschlossen; ebensowenig hat das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1991 derartige Ausnahmen akzeptiert.
- (5) Die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sollte nicht aufgrund der Arbeit in einem bestimmten Sektor oder Tätigkeitsbereich geschützt

werden, sondern aufgrund ihrer Stellung als Arbeitnehmer.

- (6) In Bezug auf sektorbezogene Rechtsvorschriften für mobile Arbeitnehmer ist ein ergänzender und paralleler Ansatz für die Bestimmungen über die Verkehrssicherheit und über die Gesundheit und Sicherheit der betreffenden Arbeitnehmer erforderlich.
- (7) Die besonderen Merkmale der Tätigkeiten auf See sowie der Tätigkeit von Ärzten in der Ausbildung sind zu berücksichtigen.
- (8) Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von mobilen Arbeitnehmern in den ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen sollte ebenfalls sichergestellt sein.
- (9) Die bestehenden Bestimmungen betreffend Jahresurlaub und Gesundheitsuntersuchungen für Nacht- und Schichtarbeit sollten auf mobile Arbeitnehmer in den ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen ausgedehnt werden.
- (10) Die bestehenden Bestimmungen über Arbeitszeit und Ruhezeiten müssen für mobile Arbeitnehmer in den ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen angepasst werden.
- (11) Alle Arbeitnehmer sollten angemessene Ruhezeiten erhalten. Der Begriff „Ruhezeit“ muß in Zeiteinheiten ausgedrückt werden, d. h. in Tagen, Stunden und/oder Teilen davon.
- (12) Eine europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten ist gemäß Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags durch eine Richtlinie des Rates ⁽⁵⁾ auf Vorschlag der Kommission durchgeführt worden. Daher sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Seeleute gelten.
- (13) Im Fall jener „am Ertrag beteiligten Fischer“, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates die Bedingungen für das Recht auf und die Gewährung von Jahresurlaub einschließlich der Regelungen für die Bezahlung festzulegen.
- (14) Die spezifischen Vorschriften anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte über zum Beispiel Ruhezeiten, Arbeitszeit, Jahresurlaub und Nachtarbeit bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern sollten Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG des Rates in ihrer durch diese Richtlinie geänderten Fassung haben.

⁽¹⁾ ABl. C 43 vom 17.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 33.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. April 1999 (ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 231), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 12. Juli 1999 (ABl. C 249 vom 19.9.1999, S. 17) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. November 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2000 und Beschluss des Rates vom 18. Mai 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

⁽⁵⁾ Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33).

- (15) Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sollte die Bestimmung zur sonntäglichen Ruhezeit gestrichen werden.
- (16) Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-84/94 ⁽¹⁾, Vereinigtes Königreich/Rat, für Recht erkannt, dass die Richtlinie 93/104/EG des Rates in Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags steht; es besteht kein Grund zu der Annahme, daß dieses Urteil nicht auf vergleichbare Regeln betreffend eine Reihe von Aspekten der Gestaltung der Arbeitszeit in ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen anwendbar ist —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/104/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet ihrer Artikel 14 und 17 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/391/EWG.“

Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Artikels 2 Nummer 8 nicht für Seeleute gemäß der Definition in der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (*).

(*) ABL L 167 vom 2.7.1999, S. 33.“

2. Dem Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

„7. *„mobiler Arbeitnehmer“*: jeder Arbeitnehmer, der als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals im Dienste eines Unternehmens beschäftigt ist, das Personen oder Güter im Straßen- oder Luftverkehr oder in der Binnenschiffahrt befördert;

8. *„Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen“*: Tätigkeiten, die größtenteils auf oder von einer Offshore-Plattform (einschließlich Bohrplattformen) aus direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Exploration, Erschließung oder wirtschaftlichen Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich Kohlenwasserstoffe durchgeführt werden, sowie Tauchen im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten, entweder von einer Offshore-Anlage oder von einem Schiff aus;

9. *„ausreichende Ruhezeiten“*: die Arbeitnehmer müssen über regelmäßige und ausreichend lange und kontinuierliche Ruhezeiten verfügen, deren Dauer in Zeiteinheiten angegeben wird, damit sichergestellt ist, dass sie nicht wegen Übermüdung oder wegen eines unregelmäßigen Arbeitsrhythmus sich selbst, ihre Kollegen oder sonstige Personen verletzen und weder kurzfristig noch langfristig ihre Gesundheit schädigen.“

3. In Artikel 5 wird der folgende Absatz gestrichen:

„Die Mindestruhezeit gemäß Absatz 1 schließt grundsätzlich den Sonntag ein.“

4. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Spezifischere Gemeinschaftsvorschriften

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht, soweit andere Gemeinschaftsinstrumente spezifischere Vorschriften über die Arbeitszeitgestaltung für bestimmte Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten enthalten.“

5. Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1. von den Artikeln 3, 4, 5, 8 und 16:

a) bei Tätigkeiten, die durch eine Entfernung zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnsitz des Arbeitnehmers — wie Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen — oder durch eine Entfernung zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen des Arbeitnehmers gekennzeichnet sind;

b) für den Wach- und Schließdienst sowie die Dienstbereitschaft, die durch die Notwendigkeit gekennzeichnet sind, den Schutz von Sachen und Personen zu gewährleisten, und zwar insbesondere in Bezug auf Wachpersonal oder Hausmeister oder Wach- und Schließunternehmen;

c) bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muß, und zwar insbesondere bei

i) Aufnahme-, Behandlungs- und/oder Pflegediensten von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich der Tätigkeiten von Ärzten in der Ausbildung, Heimen sowie Gefängnissen,

ii) Hafen- und Flughafenpersonal,

iii) Presse-, Rundfunk-, Fernsehdiensten oder kinematographischer Produktion, Post oder Telekommunikation, Ambulanz-, Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdiensten,

iv) Gas-, Wasser- oder Stromversorgungsbetrieben, Hausmüllabfuhr oder Verbrennungsanlagen,

v) Industriezweigen, in denen der Arbeitsprozess aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann,

vi) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,

vii) landwirtschaftlichen Tätigkeiten,

viii) im regelmäßigen innerstädtischen Personenverkehr beschäftigten Arbeitnehmern;

d) im Fall eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalls, insbesondere

i) in der Landwirtschaft,

ii) im Fremdenverkehr,

iii) im Postdienst;

(1) Slg. 1996, S. I-5755.

- e) im Fall von Eisenbahnpersonal
- i) bei nichtständigen Tätigkeiten;
 - ii) bei Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit in Zügen verbringen; oder
 - iii) bei Tätigkeiten, die an Fahrpläne gebunden sind und die die Kontinuität und Zuverlässigkeit des Verkehrsablaufs sicherstellen;“.
6. Dem Artikel 17 Absatz 2 wird folgende Nummer angefügt:
- „2.4. von den Artikeln 6 und 16 Nummer 2 bei Ärzten in der Ausbildung:
- a) von Artikel 6 für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab dem 1. August 2004.
 - i) Die Mitgliedstaaten verfügen erforderlichenfalls über einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zwei Jahren, um den Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeiten für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung Rechnung zu tragen. Spätestens sechs Monate vor dem Ende der Übergangszeit unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission hierüber unter Angabe der Gründe, so daß die Kommission nach entsprechenden Konsultationen innerhalb von drei Monaten nach dieser Unterrichtung eine Stellungnahme abgeben kann. Falls der Mitgliedstaat der Stellungnahme der Kommission nicht folgt, rechtfertigt er seine Entscheidung. Die Unterrichtung und die Rechtfertigung des Mitgliedstaats sowie die Stellungnahme der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und dem Europäischen Parlament übermittelt.
 - ii) Die Mitgliedstaaten verfügen erforderlichenfalls über einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens einem Jahr, um den besonderen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der obengenannten Zuständigkeiten Rechnung zu tragen. Sie haben das Verfahren nach Ziffer i) einzuhalten.
- die durchschnittliche Zahl der Wochenarbeitsstunden während der Übergangszeit und
- Maßnahmen, die zur Verringerung der Wochenarbeitszeit auf einen Durchschnitt von 48 Stunden bis zum Ende der Übergangszeit zu treffen sind;
- b) von Artikel 16 Nummer 2, vorausgesetzt, daß der Bezugszeitraum während des unter Buchstabe a) Ziffer iii) festgelegten ersten Teils der Übergangszeit zwölf Monate und danach sechs Monate nicht übersteigt.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 17a

Mobile Arbeitnehmer und Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen

- (1) Die Artikel 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für mobile Arbeitnehmer.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen jedoch die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die mobilen Arbeitnehmer — außer unter den in Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2.2 vorgesehenen Bedingungen — Anspruch auf ausreichende Ruhezeiten haben.
- (3) Vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und sofern die betreffenden Sozialpartner konsultiert wurden und Anstrengungen zur Förderung aller einschlägigen Formen des sozialen Dialogs — einschließlich der Konzertierung, falls die Parteien dies wünschen — unternommen wurden, können die Mitgliedstaaten aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen den in Artikel 16 Nummer 2 genannten Bezugszeitraum für Arbeitnehmer, die hauptsächlich Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen ausüben, auf 12 Monate ausdehnen.
- (4) Die Kommission überprüft bis zum 1. August 2005 nach Konsultation der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf europäischer Ebene die Durchführung der Bestimmungen für Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und Sicherheit, um, falls erforderlich, geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 17b

Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen

- (1) Die Artikel 3, 4, 5, 6 und 8 gelten nicht für Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen jedoch die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass jeder Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, Anspruch auf eine ausreichende Ruhezeit hat, und um die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden im Durchschnitt während eines Bezugszeitraums von höchstens 12 Monaten zu begrenzen.

Im Rahmen der Übergangszeit

- iii) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zahl der Wochenarbeitsstunden keinesfalls einen Durchschnitt von 58 während der ersten drei Jahre der Übergangszeit, von 56 während der folgenden zwei Jahre und von 52 während des gegebenenfalls verbleibenden Zeitraums übersteigt;
- iv) konsultiert der Arbeitgeber rechtzeitig die Arbeitnehmervertreter, um — soweit möglich — eine Vereinbarung über die Regelungen zu erreichen, die während der Übergangszeit anzuwenden sind. Innerhalb der unter Ziffer iii), festgelegten Grenzen kann eine derartige Vereinbarung sich auf folgendes erstrecken:

(3) Innerhalb der in den Absätzen 2, 4 und 5 angegebenen Grenzen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der betroffenen Arbeitnehmer

- a) die Arbeitsstunden auf eine Höchstarbeitszeit beschränkt werden, die in einem gegebenen Zeitraum nicht überschritten werden darf, oder
- b) eine Mindestruhezeit in einem gegebenen Zeitraum gewährleistet ist.

Die Höchstarbeits- oder Mindestruhezeit wird durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch Tarifverträge oder durch Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt.

(4) Für die Arbeits- oder Ruhezeiten gelten folgende Beschränkungen:

- a) die Höchstarbeitszeit darf nicht überschreiten:
 - i) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - ii) 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen,
 oder
- b) die Mindestruhezeit darf nicht unterschreiten:
 - i) 10 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - ii) 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen.

(5) Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträumen aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben muß; der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.

(6) In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen für die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen können die Mitgliedstaaten, auch bei der Festlegung von Bezugszeiträumen, Ausnahmen von den in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegten Beschränkungen gestatten. Diese Ausnahmen haben soweit wie möglich den festgelegten Normen zu folgen, können aber häufigeren oder längeren Urlaubszeiten oder der Gewährung von Ausgleichsurlaub für die Arbeitnehmer Rechnung tragen. Diese Ausnahmen können festgelegt werden

- i) durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, vorausgesetzt, daß — soweit dies möglich ist — die Vertreter der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer konsultiert und Anstrengungen zur Förderung aller einschlägigen Formen des sozialen Dialogs unternommen werden, oder
- ii) durch Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern.

(7) Der Kapitän eines seegehenden Fischereifahrzeugs hat das Recht, von Arbeitnehmern an Bord die Ableistung jeglicher Anzahl von Arbeitsstunden zu verlangen, wenn

diese Arbeit für die unmittelbare Sicherheit des Schiffes, von Personen an Bord oder der Ladung oder zum Zwecke der Hilfeleistung für andere Schiffe oder Personen in Seenot erforderlich ist.

(8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen, bei denen einzelstaatliches Recht oder einzelstaatliche Praxis während eines bestimmten, einen Monat überschreitenden Zeitraums des Kalenderjahres den Betrieb nicht erlauben, ihren Jahresurlaub gemäß Artikel 7 während des genannten Zeitraums nehmen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. August 2003 nachzukommen, oder sie vergewissern sich, daß die Sozialpartner spätestens zu diesem Zeitpunkt mittels einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. In Bezug auf Ärzte in Ausbildung wird dieser Zeitpunkt auf den 1. August 2004 festgelegt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Unbeschadet des Rechtes der Mitgliedstaaten, je nach der Entwicklung der Lage im Bereich der Arbeitszeit unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vertragsvorschriften zu entwickeln, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden, stellt die Durchführung dieser Richtlinie keine wirksame Rechtfertigung für eine Zurücknahme des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes dar.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

Artikel 3

Die Kommission überprüft bis zum 1. August 2009 nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf europäischer Ebene die Durchführung der Bestimmungen für Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen und untersucht insbesondere, ob diese Bestimmungen vor allem in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nach wie vor angemessen sind, um, falls erforderlich, geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 4

Die Kommission überprüft bis zum 1. August 2005 nach Konsultation der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf europäischer Ebene den Stand der Durchführung der Bestimmungen für Arbeitnehmer, die im regelmäßigen innerstädtischen Personenverkehr beschäftigt sind, um, falls erforderlich, im Hinblick auf die Gewährleistung eines kohärenten und angemessenen Ansatzes für diesen Sektor geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SÓCRATES

Erklärung der Kommission betreffend die Sonntagsruhe

Die Kommission erklärt, dass sie in dem von ihr auszuarbeitenden Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über die Arbeitszeit (93/104/EG) über die Lage in den Mitgliedstaaten bezüglich der Rechtsvorschriften über die Sonntagsruhe berichten wird.

Erklärung der Kommission betreffend die Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6

Die Kommission erklärt, dass sie im Hinblick auf die Abgabe ihrer Stellungnahme beabsichtigt, noch vor der Abgabe dieser Stellungnahme die Sozialpartner auf europäischer Ebene sowie Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifizierung durch den Mitgliedstaat bei der Kommission anzuhören.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2000 DES AKP-EG-MINISTERRATES**vom 27. Juli 2000****über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens**

(2000/483/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, überarbeitet am 4. November 1995 in Port Louis (im Folgenden „Lomé-Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 366 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verhandlungen über ein neues AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“ genannt) wurden am 2. und 3. Februar 2000 in Brüssel abgeschlossen. Das Partnerschaftsabkommen tritt erst nach Abschluss der in seinem Artikel 93 genannten Ratifizierungsverfahren in Kraft.
- (2) Der AKP-EG-Botschafterausschuss hat mit dem Beschluss Nr. 1/2000 vom 28. Februar 2000⁽¹⁾ Übergangsmaßnahmen getroffen, die bis zum 2. August 2000 gelten.
- (3) Nach Artikel 366 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Lomé-Abkommens sind die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens vom Ministerrat zu treffen.
- (4) Die Vertragsparteien sehen es als zweckmäßig an, das Partnerschaftsabkommen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Freigabe und die Verwendung der Finanzmittel aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), ab 2. August 2000 vorzeitig anzuwenden.
- (5) Die Bestimmungen, die die Freigabe und die Verwendung der Finanzmittel aus dem 9. EEF betreffen, können nicht vor Inkrafttreten des dem Partnerschaftsabkommen beigefügten Finanzprotokolls wirksam werden. In der Übergangszeit wird die finanzielle Zusammenarbeit

daher mit den Restmitteln aus den früheren EEFs finanziert.

- (6) Mit der Programmierung der Mittel aus dem 9. EEF kann dagegen vor Inkrafttreten des dem Partnerschaftsabkommen beigefügten neuen Finanzprotokolls begonnen werden. Die im 9. EEF verfügbar werdenden Mittel können dabei vorläufig zugewiesen, aber nicht gebunden werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens**

- (1) Das Partnerschaftsabkommen wird ab 2. August 2000 vorzeitig angewandt; dies gilt nicht für
 - a) Anhang I,
 - b) Anhang II Kapitel 1,
 - c) Anhang IV Kapitel 3 Artikel 17, 18 und 19 sowie die Kapitel 4 bis 6.
- (2) Die anwendbaren Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens treten an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Lomé-Abkommens.
- (3) Die nach Absatz 1 vorzeitig anwendbaren Bestimmungen gelten ab 2. August 2000 auch für die Unterzeichnerstaaten des Partnerschaftsabkommens, die nicht Vertragsstaaten des Lomé-Abkommens waren.
- (4) Der Wortlaut des Partnerschaftsabkommens ist diesem Beschluss beigefügt⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 47.

⁽²⁾ Der entsprechende Anhang wird so bald wie möglich veröffentlicht.

*Artikel 2***Verlängerung der Anwendbarkeit des Lomé-Abkommens**

Folgende Bestimmungen des Lomé-Abkommens bleiben während der gesamten Übergangszeit oder während eines Teils der Übergangszeit anwendbar:

- a) Titel II Kapitel 1 des Dritten Teils wird gemäß Artikel 207 des Lomé-Abkommens für die Transferbeschlüsse für die Anwendungsjahre 1998 und 1999 und für die Rückzahlung der Restbeträge des Zweiten Finanzprotokolls (Artikel 195 Buchstabe a)) bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.
- b) Titel II Kapitel 3 des Dritten Teils wird für die Maßnahmen, für die vor dem 1. August 2000 ein Förderungsantrag gestellt wird, bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Bei der Programmierung wird gemäß Artikel 281 des Lomé-Abkommens und vorbehaltlich der Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens den Bedürfnissen des Abschlusses von Förderanträgen Rechnung getragen, die vor dem 1. August 2000 gestellt werden, über die jedoch wegen der für die entsprechenden Beschlüsse erforderlichen Verfahren nicht vor dem 31. Dezember 2000 entschieden werden kann; die angegebenen Finanzleistungen zur Unterstützung der ausgewiesenen Entwicklungsprogramme werden soweit wie möglich beibehalten.
- c) Titel III Kapitel 3 Abschnitte 3 und 4 des Dritten Teils bleibt bis zur Erschöpfung der Mittel anwendbar. Dies gilt auch für eine vom AKP-EG-Ministerrat in der Übergangszeit beschlossene Erhöhung des von der Europäischen Investitionsbank verwalteten Risikokapitals.
- d) Titel III
 - i) Kapitel 5 Abschnitt 1 des Dritten Teils für die AKP-Staaten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Programmierung im Rahmen des Lomé-Abkommens nicht abgeschlossen haben,
 - ii) Kapitel 5 Abschnitte 2 bis 6 des Dritten Teils,
 - iii) Kapitel 6 des Dritten Teils

bleibt bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens anwendbar.

- e) Die Bestimmungen über die Befugnis des Ministerrates, nach Artikel 195 Buchstabe b), Artikel 219 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 245 Absatz 2, Artikel 257 und Artikel 282 Absatz 5 über die Verwendung der nicht gebundenen Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF zu entscheiden, bleiben anwendbar.

*Artikel 3***Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF**

(1) Die Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF, die vor dem 1. August 2000 nach Artikel 245 Absatz 1, Artikel 254 oder Artikel 281 des Lomé-Abkommens einen AKP-Staat gebunden werden, bleiben für diesen Staat gebunden. Die Restmittel aus diesen Fonds werden für die Programmierung nach den einschlägigen Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens verwendet.

(2) Die Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF, die vor dem 1. August 2000 nach Artikel 160 des Lomé-Abkommens für eine AKP-Region gebunden werden, bleiben für diese Region gebunden. Die Restmittel aus diesen Fonds werden für die Programmierung nach den einschlägigen Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens verwendet.

(3) Unbeschadet des Artikels 2 Buchstabe d) Ziffer i) werden die nicht gebundenen Mittel aus den früheren EEF für die AKP-Staaten und AKP-Regionen gebunden und für die Programmierung nach den einschlägigen Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens verwendet. Nicht gebundene Mittel sind in diesem Zusammenhang

- a) die Mittel aus dem 6., 7. und 8. EEF, die noch nicht nach den Absätzen 1 und 2 für einen bestimmten AKP-Staat oder eine bestimmte AKP-Region gebunden sind, und
- b) die nach Ablauf der in Artikel 2 Buchstabe a) und in Artikel 2 Buchstabe b) dieses Beschlusses genannten Frist verbleibenden Mittel für die Instrumente Stabex und Sysmin, mit Ausnahme einer vor dem 30. September 2000 zu schaffenden Rücklage für die Finanzierung der vor dem 31. Dezember 2000 zu treffenden Beschlüsse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) und des Artikels 2 Buchstabe b). Die dieser Rücklage zugewiesenen Finanzmittel umfassen auch die sich aus der Anwendung des Instruments Stabex ergebenden Rechte. Die Mittel, die sich bei Inkrafttreten dieses Beschlusses auf dem Stabex-Sonderkonto befinden, werden schrittweise auf das EEF-Sonderkonto überwiesen. Die verbleibenden Mittel aus der Rücklage, die sich am 31. Dezember 2000 auf dem Stabex-Sonderkonto befinden, werden vor dem 31. Dezember 2001 auf das EEF-Sonderkonto überwiesen. Der AKP-EG-Botschafterausschuss bestimmt vor dem 30. September 2000 die Methoden für die Berechnung dieser Rücklage und den endgültigen Betrag dieser Rücklage sowie die Modalitäten für die Überweisung etwaiger Restbeträge auf das EEF-Sonderkonto.

*Artikel 4***Zentrum für Unternehmensentwicklung**

(1) Alle Ressourcen und Tätigkeiten des Zentrums für industrielle Entwicklung werden auf das Zentrum für Unternehmensentwicklung übertragen.

(2) Der Botschafterausschuss ernannt baldmöglichst vor dem 1. Dezember 2000 im Anschluss an ein faires und transparentes Auswahlverfahren zwei stellvertretende Direktoren des Zentrums für Unternehmensentwicklung für die Übergangszeit bis zum 31. August 2002.

*Artikel 5***Geschäftsordnungen**

(1) Unter Berücksichtigung der vorläufigen Anwendung des Partnerschaftsabkommens geben sich der Ministerrat und der Botschafterausschuss nach Artikel 15 Absatz 5 bzw. nach Artikel 16 Absatz 3 des Partnerschaftsabkommens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Geschäftsordnung.

(2) Bis zur Annahme der in Absatz 1 genannten Geschäftsordnungen bleiben die mit Beschluss vom 22. Mai 1997 ⁽¹⁾ angenommene Geschäftsordnung des Ministerrates und die mit Beschluss vom 18. März 1997 ⁽²⁾ angenommene Geschäftsordnung des Botschafterausschusses anwendbar.

Artikel 6

Durchführung dieses Beschlusses

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer dieses Beschlusses

Dieser Beschluß tritt am 2. August 2000 in Kraft. Er gilt bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens, jedoch längstens bis zum 1. Juni 2002. Der Ministerrat kann beschließen, seine Geltungsdauer zu verlängern.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 2000.

*Der Vorsitzende des AKP-EG-Botschafteraus-
schusses
kraft Ermächtigung für den AKP-EG-Mini-
sterrat*

Y. AZOR CHARLES

⁽¹⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1997, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1997, S. 62.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 2000

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sachen Nr. IV/36.456/F3 — Inntrepreneur und IV/36.492/F3 — Spring)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1591)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2000/484/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

im Hinblick auf den am 27. März 1997 von Inntrepreneur Pub Company Limited und The Inntrepreneur Beer Supply Company Limited und den am 29. April 1997 von Spring Inns Limited gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 gestellten Antrag auf Erteilung eines Negativattests oder einer Freistellung,

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Antrags und der Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 ⁽³⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. EINLEITUNG

(1) Am 27. März 1997 meldeten Inntrepreneur Pub Company Limited (IPCL) und The Inntrepreneur Beer Supply Company Limited (TIBSCO) nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 Musterpachtverträge (Pachtverträge) an, nach denen IPCL und verbundene Unternehmen Bewirtungsbetriebe mit Schankerlaubnis ⁽⁴⁾ im Vereinigten Königreich verpachten. Angemeldet wurden die

Verträge in der seit dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung, die einen Änderungsvertrag („Deed of Variation“) und eine Bezugsvereinbarung („Purchasing Agreement“) einschließt.

(2) Am 29. April 1997 meldete das Unternehmen Spring Inns Limited (Spring) nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 die Pachtverträge an, nach denen es selbst und verbundene Unternehmen Bewirtungsbetriebe mit Schankerlaubnis im Vereinigten Königreich verpachten. Auch diese Verträge wurden in der seit dem 1. Januar 1997 geltenden und von IPCL verwendeten Fassung angemeldet, die einen Änderungsvertrag und eine Bezugsvereinbarung einschließt.

(3) Mit Schreiben vom 23. Februar 1998 gaben die anmeldenden Unternehmen die Gesellschaft The Grand Pub Company Ltd (GPC) als Mitanmelderin in beiden Sachen an und ergänzten ihre Anmeldungen durch Angaben zur Verwendung der Pachtverträge nach dem 28. März 1998.

(4) Die anmeldenden Unternehmen beantragten die Erteilung eines Negativattests für die Pachtverträge oder die Bestätigung, daß für die fraglichen Vereinbarungen (Pachtverträge) die Gruppenfreistellung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 ⁽⁶⁾, oder eine individuelle Freistellung vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nach Absatz 3 dieses Artikels in Anspruch genommen werden kann. Titel II der genannten Verordnung enthält besondere Vorschriften für Bierlieferungsverträge.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 133 vom 30.4.1998, S. 23 (Mitteilung betreffend beide Sachen für die Zeit nach dem 28. März 1998).

⁽⁴⁾ Betriebe mit Schankerlaubnis dürfen alkoholische Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außerhalb des Lokals verkaufen, während Verkaufsstätten ohne Schankerlaubnis wie etwa Supermärkte alkoholische Getränke nur für den Konsum außerhalb des Geschäfts verkaufen dürfen.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 27.

- (5) Für die Zeit bis zum 28. März 1998 hat die Kommission zwei Mitteilungen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlicht. Die Antragsteller IPCL und Spring akzeptierten mit Schreiben vom 23. November 1999, daß die Kommission ihnen die Freistellung im Wege eines Verwaltungsschreibens erteilt, welches am 24. Januar 2000 erging. Für die Zeit nach dem 28. März 1998, als sich die Liefervertragsverhältnisse änderten, hat die Kommission ebenfalls eine Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 veröffentlicht. Die Mitmelderin beantragte mit Schreiben vom 23. November 1999 den Erlaß einer Entscheidung der Kommission für die Zeit nach dem 28. März 1998. Die vorliegende Entscheidung betrifft somit nur den Zeitraum nach dem 28. März 1998.

B. DIE VERTRAGSPARTEIEN

GPC

- (6) Am 21. September 1997 schloss GPC, ein von der japanischen Investmentbank Nomura gegründetes Unternehmen, eine Vereinbarung über den Erwerb der Schankstättenketten von IPCL und Spring. Laut dieser Vereinbarung erhielt GPC eine Option auf den Erwerb des Grundkapitals von IPCL und Spring (die Verkäufer erhielten im Gegenzug eine Verkaufsoption), die das Unternehmen am 27. März 1998 ausübte.
- (7) Damit wurden aus IPCL, Spring und dem neu ernannten Pachtvertragslieferanten SupplyLine hundertprozentige Tochtergesellschaften des Unternehmens GPC. Seit dem 29. März 1998 sind GPC oder dessen Tochtergesellschaften demnach die wirtschaftlichen Eigentümer der Betriebe, die Gegenstand der Pachtverträge sind.
- (8) Am 27. März 1998 besaß IPCL 2 898 Betriebe mit Schankerlaubnis bzw. Schankstätten. Davon waren 2 286 langfristig — in der Regel für 20 Jahre — verpachtet. Die Pachtverhältnisse bei den restlichen 612 Betrieben waren von kürzerer Dauer — d. h. weniger als drei Jahre — bzw. von vorübergehender — sehr kurzfristiger — Art.
- (9) Zum 28. März 1998 waren 851 der Betriebe von Spring langfristig — in der Regel für 20 Jahre — verpachtet. Die Pachtverhältnisse bei den restlichen 555 Betrieben waren von kürzerer Dauer bzw. vorübergehender Art.
- (10) GPC hat eine Vereinbarung über den Verkauf von 310 Schankstätten an die Brauerei Scottish & Newcastle Plc (S & N) geschlossen, der am 29. März 1998 vollzogen wurde. Danach belief sich der Schankstättenbestand von GPC auf 3 996 Betriebe. Am 1. November 1999 besaß GPC noch rund 1 000 Betriebe.
- (11) Am 9. Februar 1998 meldete GPC bei der Kommission die Bierlieferungsverträge an, die es nach dem 28. März 1998 mit Brauereien schließen würde, d. h. Vereinbarungen mit Unternehmen der vorgelagerten Absatzstufe (Sache Nr. IV/36.916/F3). Die Kommission hat dem

Unternehmen dafür mit Verwaltungsschreiben vom 11. März 1998 ein Negativattest erteilt. Keiner der 15 seinerzeit angemeldeten Verträge über die Lieferung von Markenbier bestimmter Hersteller enthielt Bestimmungen wie Alleinbezugs-, Mindestabnahme- und Bevorratungsverpflichtungen oder Wettbewerbsverbote, die die Beschaffungsmöglichkeiten von GPC einschränken würden. Die Pächter können alle Marken beziehen, die in der GPC-Preisliste aufgeführt sind. Zum 1. November 1999 hatte GPC insgesamt 18 Liefervereinbarungen mit Brauereien geschlossen.

Die Pächter

- (12) Die anderen an den bestehenden, nach dem Muster der angemeldeten Pachtverträge gestalteten Vereinbarungen beteiligten Parteien sind Einzelpersonen oder von diesen gegründete Gesellschaften, die in der Regel jeweils nur eine Schankwirtschaft betreiben.

C. DER MARKT

- (13) Der Bierausschankmarkt im Vereinigten Königreich hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich verändert. Nennenswert dazu beigetragen haben der Bericht, den die britische Kartellbehörde (Monopolies and Mergers Commission — MMC) 1989 über Bierlieferungsverträge veröffentlicht hat, und die daraufhin erlassenen Rechtsvorschriften. Der Bericht enthielt Empfehlungen, die darauf abzielten, die traditionelle Bindung (in Form einer Alleinbezugsverpflichtung und eines Wettbewerbsverbots) von Schankwirtschaften an Brauereien zu lockern. Die meisten Empfehlungen wurden umgesetzt, und zwar im wesentlichen durch die Supply of Beer (Tied Estate) Order 1989 und die Supply of Beer (Loan Ties, Licensed Premises and Wholesale Prices) Order 1989 (Bierlieferungsverordnungen). Die Tied Estate Order sah für überregionale Brauunternehmen (Brauereien mit mehr als 2 000 Schankbetrieben) folgende Neuerungen vor:
- Die Bindung des Pächters gilt weder für andere Getränke als Bier noch für Biere mit niedrigem Alkoholgehalt.
 - Der Pächter hat das Recht auf Bezug eines Fassbiers ⁽²⁾ (Fassgärung) von einem anderen Lieferanten („Gastbierklausel“).
 - Die Brauerei darf nur eine bestimmte Anzahl von Betrieben einer Bindung unterwerfen; hierdurch wurden die Brauereien gezwungen, etwa 11 000 der damals auf 60 000 geschätzten britischen Gaststätten aus der Bezugsbindung zu entlassen oder zu verkaufen.

Nachfrage

- (14) Bier kann im Vereinigten Königreich entweder in Betrieben mit Schankerlaubnis, z. B. Schankwirtschaften, Hotels und Restaurants, oder in Verkaufsstätten ohne Schankerlaubnis wie Supermärkten verkauft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 10.12.1997, S. 11, in der Sache Nr. IV/36.456/F3 — Intrepreneur und ABl. C 61 vom 26.2.1998, S. 3, in der Sache Nr. IV/36.492/F3 — Spring.

⁽²⁾ Die britische Regierung hat die Regelung mit Wirkung vom 1. April 1998 auf den Bezug eines Flaschenbiers von einer anderen Brauerei ausgedehnt.

Schätzungen zufolge wurden 1998 außerdem nahezu 5 % des britischen Bierkonsums durch (verzollte) private Einfuhren, und zwar hauptsächlich aus Calais, gedeckt. Der Anteil des Bierauschanks am gesamten Bierabsatz lag 1998 bei rund 68 %. Dies ist — mit Ausnahme Irlands — der höchste Anteil in der Gemeinschaft.

- (15) 61 % des Gesamtverbrauchs entfielen 1998 auf Fassbier. Dies ist — wiederum bis auf Irland — der höchste Anteil im Gemeinschaftsvergleich. Britische Schankwirtschaften bieten darüber hinaus mit 6,5 Marken je Betrieb auch eine größere Auswahl an Fassbiersorten an als Lokale in anderen Mitgliedstaaten.

Angebot

Bierherstellung

- (16) Die vier verbleibenden landesweiten Brauereien S & N, Bass, Carlsberg Tetley Brewing und Whitbread belieferten 1998 78 % des britischen Biermarkts. Der Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI), der den Grad der Marktkonzentration angibt, lag 1996 im Fall des britischen Biermarkts — bezogen auf die Marktanteile der überregionalen Brauereien — bei 1 678 ⁽¹⁾. Ein Index zwischen 1 000 und 1 800 bedeutet maßvolle Marktkonzentration. Der verstärkte Preiswettbewerb auf der Großhandelsstufe, der mit dem Auftauchen von Schankstättenketten im Markt (siehe Randnummer 18) in Verbindung gebracht werden kann, führten zu der in jüngster Zeit beobachteten Konsolidierung in der Branche, da vor allem regionale Bierhersteller bestrebt sind, wichtige Größenvorteile zu erzielen. 1999 gab es [fünf] regionale Brauereien ⁽²⁾.

Großhandel

- (17) Die Bierlieferverordnungen hatten zur Folge, daß die überregionalen Brauereien einen Teil ihrer eigenen Schankbetriebe veräußerten. Erwartungsgemäß sollten daraufhin die unabhängigen Schankwirtschaften zunehmen und die traditionellen Großhändler in ihrer Bedeutung gestärkt werden. 1995/96 entfielen auf die „traditionellen“ Großhändler jedoch noch immer nur rund 6 % des Bierabsatzes (gegenüber 5 % im Jahr 1985). Die überregionalen Brauereien dominieren nach wie vor den Großhandel, und zwar mit einem Absatzanteil, der ihrem Produktionsanteil vergleichbar ist. Da auch die regionalen Brauereien nicht auf traditionelle Großhändler angewiesen sind, hat der Großhandel im herkömmlichen Sinne — auch bedingt durch den allgemeinen Rückgang des Bierabsatzes und die gestiegene Produktivität der als Großhändler agierenden überregio-

nen Brauereien — nur ein minimales Wachstum verzeichnet.

- (18) Die von den großen Brauereien veräußerten Schankbetriebe wurden größtenteils von Schankstättenketten oder regionalen Brauereien übernommen. Solche Ketten haben im allgemeinen entweder eine eigene Großhandelsabteilung oder beziehen ihr Bier direkt von den Brauereien.

Ausschank

- (19) Die Abgabe von Bier und anderen alkoholischen Getränken an den Endverbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle setzt im Vereinigten Königreich eine Konzession voraus, die von den örtlichen Gerichten erteilt wird. Derzeit gibt es drei Arten von Schankerlaubnissen ⁽³⁾:

- die unbeschränkte Schankerlaubnis („full on-licence“) für Betriebe, in denen der Kunde ein alkoholisches Getränk kaufen kann, ohne gleichzeitig ein Essen bestellen zu müssen oder dort untergebracht zu sein. Von den schätzungsweise 83 100 Betrieben, die über eine solche Konzession verfügen, sind rund 57 000 ⁽⁴⁾ Schankwirtschaften. Zu den übrigen zählen u. a. Hotels und Weinlokale;
- die beschränkte Schankerlaubnis („restricted on-licence“) für Betriebe, in denen der Kunde nur dann ein Getränk bestellen kann, wenn er dort untergebracht ist oder gleichzeitig eine Mahlzeit verzehrt. Zu dieser Kategorie zählen etwa 32 300 private Hotels und Restaurants;
- die Schankerlaubnis für Clubs, in denen der Kunde nur dann ein Getränk bestellen kann, wenn er Mitglied ist. Es existieren ca. 31 500 solcher Clubs, von denen die meisten im Besitz der Mitglieder sind.

- (20) Die nachstehende Tabelle macht deutlich, in welchem Umfang Bier in den verschiedenen Kategorien von Schankstätten — a) von Brauereien verpachtete Betriebe, b) von Brauereien selbst geführte Betriebe, c) von nicht selbst brauenden Schankstättenketten (einschließlich IPCL und Spring) verpachtete Betriebe, d) von nicht selbst brauenden Schankstättenketten selbst geführte Betriebe, e) Betriebe mit Darlehensbindung und bindungsfreie bzw. unabhängige Betriebe — jeweils abgesetzt wurde. Die Angaben für 1997 (einschließlich der Schätzungen für Nicht-Mitglieder) wurden von der Brewers' and Licensed Retailers' Association (BLRA) mitgeteilt.

Tabelle 1: Bierverbrauch in britischen Schankstätten

	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
1997	10,0 %	17,2 %	11,4 %	8,3 %	18,1 %	35,0 %

⁽¹⁾ Der Kommission liegen keine genauen Angaben über den Marktanteil der übrigen britischen Bierhersteller vor. Sie geht aber nicht davon aus, dass der Index für alle Brauereien den Wert 1 800 erreicht, ab dem ein Markt als stark konzentriert gilt.

⁽²⁾ Regionale Brauereien sind nach der Definition des MMC-Berichts „Unternehmen, deren Geschäft sich überwiegend, aber nicht unbedingt ausschließlich auf eine bestimmte Region im Vereinigten Königreich konzentriert“. Die genannte Zahl wurde festgelegt, indem die Zahl der unternehmenseigenen Schankbetriebe und das Produktionsvolumen der kleinsten Regionalbrauerei im MMC-Bericht zum Maßstab genommen wurde.

⁽³⁾ Die schottischen Konzessionsvorschriften weichen geringfügig ab.

⁽⁴⁾ In anderen Publikationen wird die Zahl der Schankwirtschaften auf 61 000 geschätzt.

- (21) Die Angabe für den Absatz in Brauerei-Pachtbetrieben (Spalte a: 10 %) schließt das aufgrund der vertraglichen Bindung bezogene Bier und das Fassbier ein, welches die Pächter mit einem Nachlass von der überregionalen Brauerei beziehen, der das Lokal gehört⁽¹⁾. Nicht enthalten ist dagegen der Bezug von Gastbier eines anderen Herstellers.
- (22) Die Angabe für den Absatz in Betrieben mit Darlehensbindung (Spalte e: 18,1 %) gibt die Gesamtmenge wieder, die die betreffenden Wirte von dem Hersteller beziehen, der ihnen das Darlehen gewährt hat. Diese Menge kann über der im Darlehensvertrag festgelegten Abnahmemenge liegen. Allerdings ist nicht bekannt, welcher Anteil der Prozentangabe den über das vertraglich vereinbarte Volumen hinaus bezogenen Mengen entspricht. Nicht enthalten in dem Wert von 18,1 % ist das Bier, das die Betreiber darlehensfinanzierter Lokale von anderen Herstellern beziehen.
- (23) Die vorstehende Tabelle gibt Aufschluss über den Bierabsatz in Schankbetrieben, und zwar aufgeschlüsselt nach den Eigentumsverhältnissen. Bezogen auf alle Bewirtungsbetriebe mit — unbeschränkter oder beschränkter — Schankerlaubnis wurden 1995 insgesamt 70 % des Biers über die schätzungsweise 57 000 Schankwirtschaften, 20 % in Clubs und 10 % in Restaurants, Hotels, Weinlokalen usw. abgesetzt.
- (24) Durch die Bierlieferverordnungen wurden auch die restriktiven Bedingungen der Darlehensverträge gelockert, die von den Pächtern seither jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden können. Außerdem dürfen Schankstätten mit Darlehensbindung inzwischen auch ein Gastbier führen. Den auf einer Erhebung aus dem Jahr 1996 basierenden Angaben der BLRA zufolge haben solche Darlehen üblicherweise eine Laufzeit von fünf bis zehn Jahren; die durchschnittliche Vertragsdauer beträgt knapp vier Jahre. Am Ende des Erhebungszeitraums wiesen 31 Brauereien rund 37 000 offene Darlehen auf, gegenüber 35 000 zu Beginn. Über das Jahr verteilt wurden fast 8 000 neue Darlehen gewährt und mehr als 5 000 vollständig getilgt. Wertmäßig wurden in der Zeit mehr Darlehen zurückgezahlt als neu vergeben (an bestehende oder neue Kunden); etwa 2 % der Außenstände wurden als uneinbringliche Forderungen abgeschrieben. Der durchschnittliche Darlehensbetrag liegt bei 30 000 GBP.
- (25) Es lassen sich zwei Arten von Darlehen unterscheiden: verhältnismäßig kleine Darlehen (im Wert von nahezu 5 000 GBP zu Beginn, aber durchschnittlich nur knapp 2 000 GBP am Ende des Erhebungszeitraums), die häufig an kleine unabhängige Schankwirtschaften vergeben werden und offensichtlich starken Schwankungen unterliegen; ihnen gegenüber stehen wesentlich umfangreichere Darlehensbeträge (durchschnittlich 60 000 GBP), die an absatzstarke Betriebe wie Clubs

vergeben werden und in der Regel nicht an eine Alleinbezugsverpflichtung geknüpft sind. Die Bezugsverpflichtungen beziehen sich gewöhnlich auf eine bestimmte Biermenge. Die BLRA hat nicht weiter festgehalten, in welchem mengenmäßigen Verhältnis kleine und große Darlehen zueinander stehen, wieviele Darlehensverträge ohne Alleinbezugsverpflichtung geschlossen werden, in welchem Umfang die letztgenannten Vereinbarungen zum Gesamtabsatz in Schankwirtschaften beitragen oder welchen Anteil die in solchen Darlehensverträgen vereinbarte Abnahmemenge am Gesamtabsatz der betreffenden Betriebe hat. Unbekannt ist ferner, wieviele Darlehen mit Krediten getilgt werden, die Wirte bei einer anderen Brauerei aufnehmen. Der Bierabsatz in Schankstätten mit Darlehensbindung ist in den letzten Jahren zurückgegangen, und im Zeitraum 1994-1997 wurden wertmäßig mehr Darlehen getilgt als neu aufgenommen.

Wettbewerb zwischen Brauereien

- (26) Auf der Großhandelsstufe haben die überregionalen Brauereien dank ihres Bestands an eigenen — selbst geführten oder verpachteten — Schanklokalen eine gewisse Absatzgarantie. Bei der Belieferung von unabhängigen Wirtschaften (mit oder ohne Darlehensbindung), Schankstättenketten und anderen Brauereien (mit oder ohne Bindungen wie Mindestabnahmeverpflichtung, Wettbewerbsverbot oder Bevorratungsverpflichtung) konkurrieren sie miteinander. Der Wettbewerb findet in erster Linie über den Preis und das Prestige der Marke statt, obwohl die Brauereien gelegentlich auch versuchen, Marktanteile durch andere Vergünstigungen — z. B. Unterstützung bei der Absatzförderung — zu gewinnen.

Marktzutritt auf der Ebene der Bierherstellung

- (27) Größtes Hindernis für neue Anbieter ist die Notwendigkeit, feste Abnehmer zu finden und Zugang zu einem Vertriebssystem zu erhalten. Dazu müssen sie Liefervereinbarungen mit unabhängigen Schankwirtschaften, Schankstättenketten oder Betrieben anderer Brauereien schließen, damit diese das neue Produkt in ihr Biersortiment aufnehmen oder (im Fall überregionaler Brauereien) als Gastbier einführen. Der hohe Bekanntheitsgrad von Marken etablierter Hersteller kann den Marktzutritt neuer Anbieter oder die Expansion bestehender Wettbewerber ebenfalls erschweren. Dies spielt unter Umständen eine größere Rolle bei untergärigen Bieren („lager“), die in der Regel landesweit vertrieben werden und bei denen Größenvorteile bei der Werbung einen Marktzutritt kleinerer Anbieter weniger rentabel erscheinen lassen. Die Schwierigkeiten für den Einstieg kleiner Hersteller in den Markt können noch dadurch erhöht werden, dass der Werbeaufwand für die landesweit vertriebenen Lager-Biere, auch für einzelne Marken, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat.

⁽¹⁾ Dieses Bier wird bisweilen auch als „Gastbier“ bezeichnet, obwohl sich die Legaldefinition von Gastbier auf den Erwerb von Faßbier eines anderen Anbieters bezieht (siehe Randnummer (13)).

- (28) Die Notwendigkeit, individuelle Schankbetriebe an sich zu binden, hat seit Inkrafttreten der Bierlieferverordnungen nachgelassen, da der Anteil des Absatzes aufgrund vertraglicher Bindungen zurückgegangen ist und weil sich auf dem Markt Schankstättenketten etabliert haben. Für einen neuen Marktteilnehmer ist es einfacher, Liefervereinbarungen mit einer Kette als mit einzelnen Schankbetrieben zu schließen. Während sich ein Vertriebssystem auf der Großhandelsstufe, das sich auf die Belieferung anderer Brauereien und/oder Großhändler beschränkt, verhältnismäßig leicht aufbauen läßt, bereitet der Zugang zum Ausschank an den Endverbraucher größere Schwierigkeiten.
- (29) Die meisten ausländischen Bierproduzenten haben mit britischen Großbrauereien Lizenzvereinbarungen mit Ausschließlichkeitsklausel geschlossen, wonach ihr Bier — vor allem der Sorte „lager“ — im Vereinigten Königreich gebraut und dort als Teil des Markenangebots dieser Brauereien verkauft wird. Die ausländischen Lagerbiere werden häufig als Premium-Biere vermarktet, für die ein beträchtlicher Werbeaufwand getrieben wird. Ein ausländischer Bierhersteller ist im Vereinigten Königreich allerdings auch direkt tätig geworden: Anheuser Busch braut in Mortlake, wo es die Brauanlagen von Courage übernommen hat, seit kurzem Lager-Bier der Marke Budweiser.

Marktzutritt auf der Ebene des Ausschanks

- (30) Schankstätten stehen nur am Ort ihrer Niederlassung mit anderen Lokalen im Wettbewerb. Jeder Ort hat seinen eigenen Preis für ein bestimmtes Leistungspaket, das das Gesamtangebot der Schankwirtschaft (Einrichtung, Atmosphäre) umfaßt, und nicht nur den Preis für das Bier.
- (31) Die Hindernisse für die Eröffnung einer neuen Schankwirtschaft sind relativ niedrig. Die einzige nennenswerte Marktzutrittsschranke besteht in den gesetzlichen Konzessionsvorschriften, die Neueröffnungen zum Teil erst dann zulassen, wenn ein Bedarf dafür besteht. Diese Vorschriften werden nicht überall im Vereinigten Königreich mit gleicher Strenge angewandt, doch wo das der Fall ist, kann der Eintritt in den betreffenden Markt schwierig sein. Ferner wird in einigen Teilen des Vereinigten Königreichs eine Schankerlaubnis vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Zeit nicht mehr erteilt. Dennoch ist es einer Gaststättenkette gelungen, in den letzten Jahren über 100 Gaststätten auf der grünen Wiese zu eröffnen.

Neuregelung des Vertragsverhältnisses zwischen Eigentümern und Pächtern

- (32) In der Vergangenheit wurden Schankwirtschaften nur für kurze Zeit verpachtet. Die Brauereien waren verantwortlich für das Gebäude und das Inventar, während der Pächter das vom Eigentümer gelieferte Bier und andere Getränke und Speisen zu verkaufen hatte. Nach Veröffentlichung des MMC-Berichts wurden die Pachtverhältnisse dem Landlord and Tenant Act von 1954 unterstellt, der die Pächter in England und Wales rechtlich besser absichert⁽¹⁾. Allerdings wurden schon lange vor der MMC-Empfehlung die ersten langfristigen Pachtverträge mit umfassenden Reparatur- und Instandhaltungs-

bestimmungen angeboten, die dem Pächter mehr Sicherheit sowie die Möglichkeit boten, den Pachtvertrag zu übertragen.

D. DIE VEREINBARUNGEN

- (33) Nach dem 28. März 1998 verwendet GPC noch zwei Arten von Pachtverträgen: a) einen langfristigen Vertrag mit umfassenden Reparatur- und Versicherungspflichten und einer Laufzeit von zehn bis dreißig Jahren („standard variable term lease“) und b) einen kürzerfristigen Vertrag mit einer Laufzeit zwischen drei und fünf Jahren („variable term agreement“).
- (34) In der Bezugsvereinbarung wird die Struktur des Nachlasssystems dargelegt. Gegenstand des Änderungsvertrags sind a) die Eingliederung der Bezugsvereinbarung in den bestehenden Pachtvertrag; b) die Einführung einer neuen Bierbezugsverpflichtung (s. u.), die GPC allerdings die Möglichkeit gibt, die Art der Bindung zu ändern und z. B. eine Bezugsbindung nach Marken vorzuschreiben; c) die Streichung der Mindestabnahmeverpflichtung und der Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung aus den Vertragsmustern, die IPCL und Spring bis zum 1. Februar 1997 verwendet haben; d) die Einführung einer Klausel, der zufolge die Bestimmungen der Bezugsvereinbarung über die Neufestsetzung des Pachtzinses nach dem 31. März 1998 überprüft werden können; e) die Einführung einer Bestimmung, nach der der Pächter den neuen Pachtzins gegen Entrichtung einer Festgebühr von einem Sachverständigen festlegen lassen kann, und die Einführung einer Bestimmung, die dem Pächter das Recht einräumt, bei Beendigung der Bezugsvereinbarung eine Neufestsetzung der Pacht zu beantragen (mit der Möglichkeit, auch einen niedrigeren Pachtzins zu erwirken, der aber keinesfalls unter dem vor Abschluss der Bezugsvereinbarung festgesetzten Betrag liegen darf).
- (35) Die Pachtverträge in der nach dem 28. März 1998 geltenden Fassung enthalten keine Gastbierklausel mehr, dafür aber eine Bindung für den Bezug von Apfelwein, alkoholfreien Bieren und Bieren mit niedrigem Alkoholgehalt.

Bierbezugsbindung

- (36) Der Pächter verpflichtet sich, alle im Vertrag genannten Biere (Vertragsbiere), die er zum Verkauf in seinem Betrieb benötigt, ausschließlich von dem betreffenden Unternehmen oder dessen Beauftragten zu beziehen. Bei den Vertragsbieren handelt es sich um die Sorten Light, Pale oder Bitter Ale, Export oder Premium Ale, Mild Ale, Brown Ale, Strong Ale (einschließlich Barley Wine), Bitter Stout oder Porter, Sweet Stout, Lager, Export oder Premium Lager, Strong Lager, „Diet Pils“ (oder Premium Low Carbohydrate Beer) und Low Carbohydrate (bzw. „Lite“) Beer.

⁽¹⁾ Außer in einigen besonders begründeten Fällen — wenn z. B. der Eigentümer die Wirtschaft selbst führen möchte (in diesem Fall muß er dem Pächter eine gesetzlich festgelegte Ablösesumme zahlen) — steht es den Parteien frei, eine neue Vereinbarung auszuhandeln. Geschieht dies nicht, wird das Pachtverhältnis von britischen Gerichten verlängert. Dabei werden lediglich der Pachtzins und die Vertragsdauer, die höchstens 14 Jahre betragen darf, neu festgesetzt.

- (37) Die jeweiligen Marken und Benennungen von Bieren dieser Sorten sind in der Preisliste des betreffenden Unternehmens aufgeführt, das beliebig oft neue Marken und Benennungen in seine Liste aufnehmen oder gelistete durch andere ersetzen bzw. aus der Liste streichen kann.

- (38) Abgesehen vom Gastbier darf der Pächter in seinem Betrieb folgende Biere weder verkaufen noch zum Verkauf ausstellen: a) Bier einer Vertragsbiersorte, das nicht von dem betreffenden Unternehmen geliefert wird; b) anderes Bier, das nicht in Flaschen, Dosen oder sonstigen Kleinpackungen abgefüllt ist, es sei denn, der Verkauf dieses anderen Biers vom Fass ist üblich bzw. durch eine ausreichende Nachfrage der Verbraucher gerechtfertigt⁽¹⁾.
- (39) Der Pächter darf in den Räumlichkeiten Waren, die nicht von dem betreffenden Unternehmen geliefert werden, nur in dem Maß anpreisen, in dem sie zum Gesamtumsatz des Pachtbetriebs beitragen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

ARTIKEL 81 ABSATZ 1

1. Der relevante Markt

1.1. Sachlich relevanter Markt

- (40) Der sachlich relevante Markt umfasst grundsätzlich alle Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als in sinnvoller Weise untereinander austauschbar angesehen werden⁽²⁾. In der Rechtssache *Delimitis*⁽³⁾ hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wie folgt geurteilt: „Der relevante Markt bestimmt sich erstens nach der Art der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit, hier dem Absatz von Bier. Dieser erfolgt sowohl über den Einzelhandel als auch in Gaststätten. Aus der Sicht des Verbrauchers unterscheidet sich der Gaststättensektor, der insbesondere Schankwirtschaften⁽⁴⁾ und Speiselokale umfasst, vom Einzelhandelssektor, da der Absatz in Gaststätten nicht nur im Verkauf einer Ware besteht, sondern auch mit einer Dienstleistung verbunden ist, und der Bierverbrauch in Gaststätten nicht wesentlich von wirtschaftlichen Erwägungen abhängt. Diese Besonderheit des Absatzes in Gaststätten wird dadurch bestätigt, daß die Brauereien spezielle Vertriebssysteme für diesen Sektor organisiert haben, die besondere Einrichtungen erfordern, und daß die in diesem Sektor praktizierten Preise in der Regel über den Einzelhandelspreisen liegen.“
- (41) In Anbetracht der im Vereinigten Königreich geltenden Konzessionsvorschriften ist zu klären, welche der nach den drei Schankerlaubniskategorien klassifizierten Betriebe (siehe Randnummer 19) den sachlich relevanten Markt der „Schankwirtschaften und Speiselokale“ bilden.

Hierzu wird auf Randnummer 43 der Bekanntmachung der Kommission zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. Alleinbezugsvereinbarungen⁽⁵⁾ verwiesen, in der es heißt: „Der Begriff der Gastwirtschaft umfasst alle Arten von Schankbetrieben. Der Ausschank von Getränken in privaten Clubs steht dem Weiterverkauf in öffentlichen Gaststätten gleich“. Merkmal aller dieser Betriebe, einschließlich jener mit beschränkter Schanklaubnis, ist nämlich, dass die Getränke zum Verzehr im Lokal erworben werden und dass dabei eine Dienstleistung erbracht wird. Der Kommission ist bekannt, dass der Bierpreis in Clubs niedriger ist als in Schankwirtschaften (im Dezember 1994 lag er bei rund 82-83 % des dort üblichen Preises⁽⁶⁾). Dies ist jedoch weitgehend auf den Umstand zurückzuführen, dass solche Clubs Einrichtungen ohne Erwerbszweck sind. Davon abgesehen liegt der Clubpreis aufgrund des Dienstleistungsaspekts immer noch über dem im Supermarkt. Außerdem sind die Vertriebsbedingungen in allen Schankstätten, einschließlich Clubs, dieselben: Vorrichtungen für den Ausschank von Fassbier, Listenpreise der Brauereien und Darlehensbindungen.

- (42) Sachlich relevant ist in den vorliegenden Fällen somit der Markt für den Vertrieb von Bier in Lokalen, in denen Getränke verkauft und verzehrt werden (Bierausschankmarkt). Wie in dem *Delimitis*-Urteil in Entscheidungsgrund 17 festgestellt spricht dagegen nicht der Umstand, dass zwischen dem Vertrieb in Bewirtungsbetrieben (Ausschank) und dem Vertrieb in Verkaufsstätten (Einzelhandel) „insoweit eine gewisse Wechselbeziehung besteht, als neue Mitbewerber durch den Absatz über den Einzelhandel die Möglichkeit erhalten, ihre Marken bekannt zu machen und aufgrund ihres guten Rufes Zugang zum Gaststättenmarkt finden“.

1.2. Räumlich relevanter Markt

- (43) Die objektiven Wettbewerbsbedingungen (Angebot und Nachfrage) auf dem Bierausschankmarkt sind in den Ländern der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Laut dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Delimitis* werden Bierlieferungsverträge noch ganz überwiegend auf nationaler Ebene geschlossen (a. a. O., Entscheidungsgrund 18). Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf die fraglichen Vereinbarungen ist somit der Bierausschankmarkt im Vereinigten Königreich zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ Darüber hinaus gelten noch eine Reihe weiterer Bestimmungen.

⁽²⁾ Vergleiche EuGH, *United Brands/Kommission*, Rechtssache 27/76, Slg. 1978, S. 207, Entscheidungsgrund 12.

⁽³⁾ C-234/89 *Stergios Delimitis/Henninger Bräu*, Slg. 1991, S. I-935, Entscheidungsgrund 16.

⁽⁴⁾ In der Originalfassung des Urteils wird der Begriff ‚Schankwirtschaften‘ (Verfahrenssprache: Deutsch) verwendet, in der französischen Fassung (Arbeitssprache des Gerichtshofs) der Begriff ‚cafés‘.

⁽⁵⁾ ABl. C 101 vom 13.4.1984, S. 2.

⁽⁶⁾ Laut einer dem OFT von einer Großbrauerei vorgelegten Studie von Stats MR über Endverbraucherpreise.

- (44) Der britische Biermarkt unterscheidet sich auch aufgrund folgender Merkmale von dem anderer Mitgliedstaaten: Wirkung der Bierlieferverordnungen (siehe Randnummer 13), hoher Verbrauch von Fassbier (Randnummer 15), Existenz von Schankstättketten (Randnummer 18), Konzessionsvorschriften (Randnummern 19 und 31) und großes Angebot an Biersorten (Randnummer 36).

2. Vereinbarungen zwischen Unternehmen

- (45) GPC einerseits und die Pächter andererseits sind Unternehmen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (46) Die Verträge, die die Anmelderin und ihre Pächter nach dem Muster der Pachtverträge geschlossen haben, sind Vereinbarungen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

3. Wettbewerbsbeschränkende Wirkung der Bierbezugsbindung

3.1. Wesen und Form der Bierbezugsbindung

- (47) Bierlieferungsvereinbarungen wie die in Rede stehenden Pachtverträge enthalten in der Regel eine Alleinbezugsverpflichtung, die zumeist mit einem Wettbewerbsverbot einhergeht⁽¹⁾. Die entsprechenden Vertragsbestimmungen lauten wie folgt (siehe Randnummern 36, 37, 38):
- Alleinbezugsverpflichtung: Der Pächter verpflichtet sich, alle im Vertrag genannten Biere (Vertragsbiere), die er zum Verkauf in seinem Betrieb benötigt, ausschließlich von dem betreffenden Unternehmen oder dessen Beauftragten zu beziehen. Die jeweiligen Marken und Benennungen von Bieren dieser Sorten sind in der Preisliste des betreffenden Unternehmens aufgeführt, das beliebig oft neue Marken und Benennungen in seine Liste aufnehmen oder gelistete durch andere ersetzen bzw. aus der Liste streichen kann.
 - Wettbewerbsverbot: Abgesehen vom Gastbier darf der Pächter in seinem Betrieb folgende Biere weder verkaufen noch zum Verkauf ausstellen: a) Bier einer Vertragsbiersorte, das nicht von dem betreffenden Unternehmen geliefert wird; b) anderes Bier, das nicht in Flaschen, Dosen oder sonstigen Kleinpakungen abgefüllt ist, es sei denn, der Verkauf dieses anderen Biers vom Fass ist üblich bzw. durch eine ausreichende Nachfrage der Verbraucher gerechtfertigt.
- (48) Neben dem ausdrücklichen Wettbewerbsverbot enthält auch bereits die Alleinbezugs Klausel ein Wettbewerbsverbot, das sich implizit aus dem Hinweis auf die „im Vertrag genannten Biere“ ergibt.
- (49) Aufgrund der Alleinbezugsverpflichtung ist es dem Pächter untersagt, Vertragswaren von anderen Anbietern zu beziehen. Er hat keine Möglichkeit, zwischen dem Vertragslieferanten des betreffenden Unternehmens und anderen Biergroßhändlern, die dieselben Marken anbieten, zu wählen. Dadurch wird der Wettbewerb

zwischen Erzeugnissen ein und desselben Herstellers (Intrabrand-Wettbewerb) eingeschränkt.

- (50) Sowohl das explizite als auch das implizite Wettbewerbsverbot in Bezug auf die im Vertrag genannten Biersorten machen es dem Pächter unmöglich, von konkurrierenden Herstellern andere Marken einer Vertragsbiersorte zu beziehen. Dadurch wird auch der Wettbewerb zwischen den Erzeugnissen verschiedener Hersteller (Interbrand-Wettbewerb) eingeschränkt. Die Vertragsbestimmungen über den Bezug von Bieren anderer, nicht im Vertrag genannter Sorten bringen zwar für den Pächter einen gewissen bürokratischen Aufwand mit sich, schränken jedoch seine Freiheit, solche Produkte in ihrem Betrieb anzubieten, und damit den Wettbewerb nicht ein.

3.2. Anwendung der Delimitis-Kriterien

- (51) Der Europäische Gerichtshof hat in Entscheidungsgrund 27 des Urteils im Fall Delimitis befunden, dass „ein Bierlieferungsvertrag nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verboten ist, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitumstände des streitigen Vertrags der nationale Markt für den Absatz von Bier in Gaststätten für Mitbewerber, die auf diesem Markt Fuß fassen oder ihren Marktanteil vergrößern könnten, schwer zugänglich sein.“ Zunächst ist also zu prüfen, ob der britische Bierausschankmarkt abgeschottet ist (erstes Delimitis-Kriterium).
- (52) Ist der Abschottungstatbestand gegeben, so muß nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in Entscheidungsgrund 27 der Rechtssache Delimitis weiterhin untersucht werden, ob auch die zweite Voraussetzung für das Vorliegen einer nach Artikel 81 EG-Vertrag verbotenen Vereinbarung im vorliegenden Fall erfüllt ist. Dazu „muß der streitige Vertrag in erheblichem Maß zu der Abschottungswirkung beitragen, die das Bündel dieser Verträge aufgrund ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhangs entfaltet. Die Bedeutung des Beitrags des einzelnen Vertrags hängt von der Stellung der Vertragspartner auf dem relevanten Markt und von der Vertragsdauer ab“.
- (53) Diese Stellung hängt laut Gerichtshof „nicht nur vom Marktanteil der Brauerei oder der Gruppe ab, der die Brauerei gegebenenfalls angehört, sondern auch von der Zahl der an die Brauerei oder deren Gruppe gebundenen Verkaufsstellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der auf dem relevanten Markt festgestellten Gaststätten“ (Entscheidungsgrund 25). Ist die „Dauer, gemessen an der durchschnittlichen Dauer der auf dem relevanten Markt allgemein geschlossenen Bierlieferungsverträge, offensichtlich unverhältnismäßig lang, so fällt der einzelne Vertrag unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1. Eine Brauerei mit verhältnismäßig geringem Marktanteil, die ihre Verkaufsstellen für viele Jahre an sich bindet, kann nämlich zu einer ebenso erheblichen Marktabschließung beitragen wie eine Brauerei mit verhältnismäßig starker Marktstellung, die ihre Verkaufsstellen normalerweise in kürzeren Zeitabständen aus der Bindung entläßt“ (Entscheidungsgrund 26).

⁽¹⁾ Delimitis, a. a. O., Entscheidungsgrund 10.

- (54) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat den erheblichen Beitrag der deutschen Eiskremhersteller Langnese-Iglo und Schöller zur Abschottung des Marktes auf deren starke Stellung auf dem relevanten Markt und insbesondere ihren Marktanteil⁽¹⁾ zurückgeführt und sich somit in erster Linie auf die breitere Definition des Gesamtmarktanteils gestützt.
- (55) Wendet man dieses Kriterium im vorliegenden Fall an, so müssen die angemeldeten Pachtverträge auch in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhang gesehen werden.
- (56) Bei der Beurteilung der hier in Rede stehenden Vereinbarungen ist zu unterscheiden zwischen den mit Unternehmen der vorgelagerten Absatzstufe (Brauereien) und den mit Unternehmen der nachgelagerten Absatzstufe (Pächter bzw. Darlehensnehmer) geschlossenen Bierlieferungsverträgen.
- (57) Vereinbarungen der erstgenannten Kategorie sind, soweit sie eine Bindung in der einen oder anderen Form (Mindestabnahme- oder Bevorratungsverpflichtung, Wettbewerbsverbot) beinhalten, dem Bündel von Vereinbarungen mit Bezugsbindung der Brauerei zuzurechnen, die das Bier liefert. Sie fallen unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn die betreffende Brauerei erheblich zur Marktabschottung beiträgt. Sie können aber von dem Verbot freigestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen.
- (58) Halten sich die wettbewerbsbeschränkenden Geschäftsverbindungen zwischen den — effektiv — überregionalen Brauereien und allen sonstigen auf der Großhandelsstufe agierenden Unternehmungen in Grenzen, so können andere in- oder ausländische Brauereien durchaus Zugang zu dem System von Vereinbarungen mit Unternehmen der nachgelagerten Absatzstufe erhalten, das die „Großhändler“ handhaben. Davon abgesehen ist es für konkurrierende Bierhersteller einfacher, eine Liefervereinbarung mit einer auf der Großhandelsstufe agierenden Unternehmung zu schließen und so Zugang zu sämtlichen an diese gebundenen Schankbetrieben zu erhalten als mit einzelnen Lokalen. Offene Marktverhältnisse im vorgelagerten Bereich sollten daher die Beurteilung des Bündels von Vereinbarungen des „Großhändlers“ im nachgelagerten Bereich unberührt lassen. Die Vereinbarungen, mit denen eine auf der Großhandelsstufe agierende Unternehmung Schankbetriebe an sich bindet, können nicht einfach der Brauerei zugerechnet werden, die zu der Marktabschließung in erheblichem Maß beiträgt⁽²⁾.
- (59) Im Unterschied zum Fall *Delimitis*, bei dem es um eine Brauerei ging, wurden die hier in Rede stehenden Vereinbarungen von einer eigenständigen Schankstättenkette angemeldet, die zu keinem britischen Braukonzern gehört. Das Geschäftsverhältnis zwischen der Anmel-
- derin und ihren Pächtern auf der einen und den Brauereien auf der anderen Seite ist daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit den Geschäftsbeziehungen einer Brauerei zu vergleichen, die ihr Bier über das unternehmenseigene Netz aus Vereinbarungen absetzen will.
- (60) Seit dem 29. März 1998 beziehen die Pächter von GPC-Betrieben ihr Bier aus verschiedenen Quellen; zu diesem Zweck werden in gewissen Abständen Lieferaufträge ausgeschrieben. Markenbiere werden von unterschiedlichen überregionalen und regionalen Brauereien bezogen. Die mit den Herstellern geschlossenen Lieferverträge, die in der Regel eine Laufzeit von zwei bis fünf Jahren haben, sind so gestaltet, dass Teile des Auftrags in kurzen Abständen immer wieder neu ausgeschrieben werden können. Über den Zeitraum von 1998 bis 2003 können schätzungsweise 98 % des Bierabsatzes im Wege von Ausschreibungen grundsätzlich auch von dritten Herstellern abgedeckt werden. Die anmeldenden Unternehmen haben sich gegenüber keiner der derzeit 18 Bierproduzenten, deren Marke bzw. Marken sie in ihren aktuellen Preislisten führen, zur Abnahme einer bestimmten Menge verpflichtet. Damit ermöglichen sie nicht nur diesen, an sich schon zahlreichen Brauereien, sondern theoretisch⁽³⁾ auch allen anderen in- und ausländischen Bierherstellern den Zutritt zum britischen Ausschankmarkt. Außerdem ist es für konkurrierende Brauereien und insbesondere für neue Anbieter im Vereinigten Königreich einfacher, Liefervereinbarungen mit einer auf der Großhandelsstufe agierenden Unternehmung zu schließen und so Zugang zu sämtlichen an diese gebundenen Schankbetrieben zu erhalten als mit einzelnen Lokalen.
- (61) Die kumulative Wirkung des Bündels von Vertriebsvereinbarungen einer Brauerei im Bierausschankmarkt des Vereinigten Königreichs wird durch die Pachtverträge demnach nicht verstärkt, sondern vielmehr verringert. Der Europäische Gerichtshof hat in Entscheidungsgrund 21 des Urteils im Fall *Delimitis* anerkannt, daß eine solche eigenständige Vertriebsstruktur die Abschottungswirkung reduziert: „Die Existenz von Biergroßhändlern, die nicht an auf dem Markt tätige Erzeuger gebunden sind, stellt ebenfalls einen Faktor dar, der den Zugang eines neuen Erzeugers zu diesem Markt erleichtern kann, da dieser Erzeuger für den Vertrieb seines eigenen Bieres auf die Absatzwege dieser Großhändler zurückgreifen kann“.
- (62) Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Pachtverträge mit Bezugsbindung, die eine selbst ungebundene Schankstättenkette interessierten Wirten anbietet, eher den Wettbewerb im Markt fördern als erheblich zur Marktabschottung beitragen.⁽⁴⁾ Unter diesen Umständen ist der Umfang des Lokalbestands einer Schankstättenkette, was die Zahl der gebundenen Betriebe und die darin abgesetzte Biermenge anbelangt, für die Einschätzung des Beitrags zur Marktabschottung derzeit nicht relevant.

⁽¹⁾ Rechtssache T-7/93, *Langnese-Iglo/Kommission*, Slg. 1995, S. II-1533, Entscheidungsgrund 112, und Rechtssache T-9/93, *Schöller/Kommission*, Slg. 1995, S. II-1611, Entscheidungsgrund 87.

⁽²⁾ *Delimitis*, a. a. O., Entscheidungsgrund 24.

⁽³⁾ Die Kommission räumt ein, dass der Zahl der „Produktlinien“ (d. h. einzelne Marken, aber auch Bier ein- und derselben Marke in unterschiedlich großen Behältnissen), die eine Schankstättenkette in ihr Warensortiment aufnehmen und rationell an die gebundenen Betriebe ausliefern kann, in der Praxis Grenzen gesteckt sind.

⁽⁴⁾ Im Fall einer nicht selbst brauenden Schankstättenkette ist die Dauer der IPCL- und Spring-Musterpachtverträge angesichts der gegenwärtigen Struktur des Markts auf der Stufe des Ausschanks für die Klärung der Frage, ob sie erheblich zur Marktabschottung beitragen, unerheblich, wenn auf der vorgelagerten Absatzstufe offene Marktverhältnisse herrschen.

3.3. Schlussfolgerung zu den Delimitis-Kriterien

- (63) GPC handhabt kein Bündel von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (einschließlich der Musterpachtverträge), die erheblich zur Abschottung des britischen Bierausschankmarkts beitragen. Ebenso wenig sind die Musterpachtverträge dieses Unternehmens, was die Liefervereinbarungen mit Brauereien anbelangt, deren jeweiligem System von Vereinbarungen mit Bezugsbindung zuzurechnen.

4. Schlussfolgerung

- (64) Die Alleinbezugsverpflichtung und das Wettbewerbsverbot, die in den angemeldeten Pachtverträgen enthalten sind, fallen für die Zeit nach dem 28. März 1998 nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

5. Wettbewerbsbeschränkende Wirkung der Werbeklausel

- (65) Die angemeldeten Pachtverträge enthalten eine Klausel, der zufolge der Pächter für Waren anderer Hersteller nur in dem Maß werben darf, in dem diese zum Gesamtumsatz des Lokals beitragen (Werbeklausel).
- (66) Die Frage, ob die Werbeklausel unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, ist nur für den Vertrieb von Bier relevant. Was die übrigen, benachbarten, Märkte — Lieferung von anderen Getränken, Knabbergebäck, Spielautomaten usw. an Schankstätten im Vereinigten Königreich — angeht, so schränkt die Klausel den Wettbewerb nicht ein. Da die Pachtverträge weder eine Alleinbezugsverpflichtung noch ein Wettbewerbsverbot in Bezug auf die Lieferung solcher Erzeugnisse enthalten, wird der Wettbewerb auf diesen Märkten, soweit sie existieren, durch die Formulierung einer Werbeklausel allein nicht in nennenswertem Maß eingeschränkt.
- (67) Anders bei Bierlieferungen: Hier bezweckt die Klausel die Einschränkung der Freiheit des Pächters, für Biere bestimmter Unternehmen zu werben. Die einzigen Biere, die GPC-Pächter aufgrund der Musterpachtverträge von anderen Unternehmen als den Vertragslieferanten beziehen dürfen, sind das so genannte Gastbier und Bier von einer anderen Sorte als den im Vertrag aufgeführten Sorten. Gerade für Biere anderer Sorten muß aber unter Umständen vor Ort besonders geworben werden, weil sie bei den britischen Verbrauchern nicht so bekannt sind. Die Klausel macht die Werbung für solche neuen Produkte aber praktisch unmöglich, da sie dem Wortlaut nach Werbung nur in dem Maß zulässt, in dem diese Erzeugnisse zum Gesamtumsatz beitragen; bei

Produkten, die erst eingeführt werden sollen, ist der Umsatzanteil aber definitionsgemäß gleich null.

- (68) Die in der Bierbezugsbindung enthaltene Alleinbezugsverpflichtung gibt GPC die Möglichkeit zu verhindern, dass der Pächter Biere dritter Hersteller anbietet, indem das Unternehmen solche Biere einfach als Vertragsbier in die Preisliste aufnimmt (siehe Randnummer 47). Diese Art der Bierbezugsbindung fällt, wie in Randnummer 64 dargelegt, nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Infolgedessen wird auch eine Werbeklausel, mit der die Werbung für Biere dritter Anbieter unterbunden werden kann, nicht vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 erfasst.
- (69) Der Kommission ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Werbeklausel zur Anwendung gelangte. Es ist wohl eher das Gegenteil der Fall, wie aus einem Schreiben von GPC vom 29. Juni 1999, dem zufolge „IPCL bzw. Spring die Vertragsklausel über die Produktwerbung nicht durchgesetzt hat“, und einem weiteren Schreiben vom 15. März 2000 hervorgeht, in dem GPC ebenfalls bekräftigt, dass es keine Absicht hat, die Klausel künftig durchzusetzen. „Dies ergebe sich auch schon aus dem Umstand, dass die Pächter bei Fragen der Werbung, Absatzförderung und Vermarktung entsprechend dem Marketing-Mix (Auswahl an Brauereiprodukten), das sie für ihre Unternehmen gewählt haben, freie Hand haben.“
- (70) Die Werbeklausel fällt somit nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund des ihr bekannten Sachverhalts besteht für die Kommission kein Anlass, wegen des Verbots des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Bezug auf die Verwendung der angemeldeten Vereinbarungen in der Zeit nach dem 28. März 1998 tätig zu werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an: The Grand Pub Company Ltd, c/o Mill House, Aylesbury Road, Thame, Oxfordshire OX9 3AT, United Kingdom.

Brüssel, den 29. Juni 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 2000/350/EG über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2008)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/485/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Ergebnisse des in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Entscheidung 2000/350/EG vom 2. Mai 2000 über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung ⁽⁵⁾ eingerichteten epidemiologischen Überwachungssystems wurde die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus bestimmten Teilen des griechischen Hoheitsgebiets gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung eingeschränkt.
- (2) Die eingeschränkte Verbringung von Tieren führt in bestimmten Regionen zu einer Störung der jahreszeitgebundenen Einstellung auf Sommerweiden außerhalb der Beschränkungen unterliegenden Gebiete.

- (3) Den zusätzlichen Kosten, die den Landwirten durch diese Einschränkungen entstehen, sollte Rechnung getragen werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 8 der Entscheidung 2000/350/EG wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 50 % der Kosten, die Griechenland durch die Entschädigung der Landwirte entstehen, welche Futter ankaufen müssen, da sie ihre Tiere aufgrund der Verbringungsbeschränkungen gemäß Artikel 3 nicht wie gewöhnlich auf Sommerweiden einstellen können.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 58.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2000

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2461)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/486/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. Juli 2000 wurden aus Griechenland Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet, die im Rahmen des mit Entscheidung 2000/71/EG der Kommission vom 20. Dezember 1999 über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Überwachung bestimmter Tierseuchen in gefährdeten Gebieten Griechenlands ⁽⁴⁾ genehmigten Überwachungsprogramms festgestellt worden sind.
- (2) Aufgrund des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten Teilen Griechenlands vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten und in seuchenfreien griechischen Gebieten gefährden.
- (3) Im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/380/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, hat Griechenland Vorkehrungen getroffen und für die betroffenen Gebiete weitere Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt.
- (4) Die Verbringung von Paarhufern, ausgenommen Schweine, aus dem Hoheitsgebiet Griechenlands in andere Mitgliedstaaten sowie innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets und der Handel mit diesen Tieren wurden aufgrund der Entscheidung 2000/350/EG der Kommissi-

on vom 2. Mai 2000 über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlaß von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung ⁽⁷⁾ beschränkt.

- (5) Die Seuchenlage in bestimmten Teilen Griechenlands macht eine Verschärfung der von Griechenland bereits getroffenen Maßnahmen zur MKS-Bekämpfung erforderlich. Diesem Erfordernis wird durch die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene nachgekommen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Maßnahmen, die Griechenland im Rahmen der Entscheidung 2000/350/EG erlassen hat, trägt Griechenland dafür Sorge, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer zwischen den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets verbracht.
2. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer aus den oder durch die in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des griechischen Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft verbracht.
3. Die Gesundheitsbescheinigungen, die lebende Rinder und Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽⁹⁾, sowie lebende Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG der Kommission ⁽¹¹⁾ bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 58.

⁽⁸⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.

4. Die Gesundheitsbescheinigungen, die von anderen als den unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 fallenden Paarhufern bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des griechischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitgeführt werden müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

5. Die Verbringung von Tieren gemäß den Absätzen 3 und 4 in andere Mitgliedstaaten wird nur genehmigt, wenn die lokale griechische Veterinärbehörde die zuständigen Zentral- und Lokalbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat drei Tage im voraus über die Tiersendung informiert hat.

Artikel 2

(1) Griechenland versendet weder frisches Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch noch frisches Fleisch anderer Paarhufer, das aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets stammt oder das von Tieren gewonnen wurde, die aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets stammen, in andere Teile der Gemeinschaft.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) frisches Fleisch, das vor dem 1. Juni 2000 erschlachtet wurde (vorausgesetzt, das Fleisch ist deutlich gekennzeichnet) und das seit diesem Datum von Fleisch, das nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt ist, getrennt befördert und gelagert wurde;
- b) frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I und Anhang II aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf direktem Weg und unter amtlicher Aufsicht in verplombtem Transportmitteln zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in dem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiet gemäß Anhang I befördert wurden; dieses Fleisch darf jedoch nur in Griechenland in den Verkehr gebracht werden;
- c) frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie bearbeiten ausschließlich frisches Fleisch in Sinne der Buchstaben a) und b) oder frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;
 - das gesamte in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch trägt das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch;
 - die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - das in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und von Fleisch, das nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64; Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7).

der Gemeinschaft bestimmt ist, getrennt befördert und gelagert;

- die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

(3) Fleisch, das aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland.“

Artikel 3

(1) Griechenland versendet keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von Tieren aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets zubereitet wurden, in andere Teile der Gemeinschaft.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽³⁾, unterzogen wurden, oder für Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁵⁾, zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen, die im Rahmen ihrer Zubereitung durch und durch auf einen pH-Wert von weniger als 6 gehalten wurden.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) Fleischerzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2000 zubereitet wurden (vorausgesetzt, die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet) und die seit diesem Datum von Fleischerzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert wurden;
- b) Fleischerzeugnisse aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie verwenden ausschließlich frisches Fleisch, das die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfüllt;
 - alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse erfüllen die Bedingungen gemäß Buchstabe a) oder werden aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 31.7.1977, S. 85; Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35).

⁽⁵⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

- alle Fleischerzeugnisse tragen das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang A Kapitel VII der Richtlinie 77/99/EWG;
 - die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - die in diesen Betrieben erzeugten Fleischerzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;
 - die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln;
- c) Fleischerzeugnisse, die in nicht in Anhang I aufgelisteten Teilen des griechischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Fleisch zubereitet werden, das vor dem 1. Juni 2000 in den in Anhang I aufgelisteten Gebieten erschlachtet wurde, vorausgesetzt, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.
- (4) Fleischerzeugnisse, die aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 4

- (1) Griechenland versendet keine Milch aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch, die folgenden Behandlungen unterzogen wurde:
- a) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen gemäß der Richtlinie 92/46/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽²⁾, gefolgt von einer zweiten Wärmebehandlung durch Hochtemperaturpasteurisierung, Ultrahocherhitzung, Sterilisierung oder einem Trocknungsprozess, der eine Wärmebehandlung gleicher Wirkung wie eine der vorgenannten Wärmebehandlungen beinhaltet; oder
 - b) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen gemäß der Richtlinie 92/46/EWG, kombiniert mit einer Behandlung, wonach der pH-Wert auf weniger als 6 gesenkt und für mindestens eine Stunde auf diesem Wert gehalten wird.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden,
- b) die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- c) die Milch wird deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;
- d) Rohmilch aus außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Betrieben wird zu den vorgenannten Betrieben in Transportfahrzeugen befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die anschließend nicht mit Betrieben in den in Anhang I genannten Gebieten in Berührung gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfindlicher Arten gehalten werden;
- e) Die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

- (4) Milch, die aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milch gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 5

- (1) Griechenland versendet keine Milcherzeugnisse aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) Milcherzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2000 hergestellt wurden;
 - b) Milcherzeugnisse, die für 15 Sekunden auf mindestens 71,7 °C erhitzt oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wurden;
 - c) Milcherzeugnisse, die aus Milch hergestellt wurden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) Milcherzeugnisse aus Betrieben, die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden,
 - alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse erfüllen entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 oder werden aus Milch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

- die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - die Milcherzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;
 - die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.
- b) Milcherzeugnisse, die in außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Teilen des griechischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Milch hergestellt werden, die vor dem 1. Juni 2000 in den Gebieten gemäß Anhang I gewonnen wurde, vorausgesetzt, die Milcherzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Milcherzeugnissen, die nicht für außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegende Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.
- (4) Milcherzeugnisse, die aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 6

- (1) Griechenland versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (2) Griechenland versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (3) Das Verbot gilt nicht für gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rindereizellen und Rinderembryonen, die vor dem 1. Juni 2000 gewonnen wurden.
- (4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten mitführen muß, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Gefrorenes Rindersperma gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

- (5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 7

- (1) Griechenland versendet keine Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (2) Das Verbot gilt nicht für vor dem 1. Juni 2000 gewonnene Häute und Felle oder Häute und Felle, die die Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 oder Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 bis 4 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass behandelte Häute wirksam von unbehandelten Häuten getrennt werden.
- (3) Griechenland trägt dafür Sorge, dass Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Häute und Felle gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 8

Griechenland trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die zur Beförderung lebender Tiere verwendet werden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringen einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

Artikel 9

- (1) Griechenland versendet keine Erzeugnisse von nicht unter die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 fallenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile der Gemeinschaft.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für
- a) tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:
 - Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3, oder
 - Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;
 - b) unbehandelte Schafwolle und unbehandelte Wiederkäuerhaare, die trocken und fest verpackt sind.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

(3) Griechenland trägt dafür Sorge, dass tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland“.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 11

Diese Entscheidung wird vor dem 31. Oktober 2000 überprüft.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Provinz(en) von:

EVROS

ANHANG II

Die Provinz(en) von:

RODOPI

XANTHI

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1679/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 193 vom 28. Juli 2000)

Seite 30, Artikel 1, am Ende:

anstatt: „... 1. Juli 2000“

muss es heißen: „... 1. Juli 1999“.
